

REGELWERK FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG

NACH

**ISO 9001, ISO 14001, ISO 45001,
ISO 50001, GRA (KBA), IATF 16949,
IFS, GLOBALG.A.P., RSPO, VLOG,
RELEVANTE STANDARDS**

1. Einleitung

- 1.1 Intertek ist eine akkreditierte Zertifizierungsstelle, die als Dienstleistung die Auditierung, Zertifizierung und Überwachung von Zertifizierungsanforderungen, nach Normen und Regelwerken anbietet. Diese Dienstleistungen werden unter Beachtung der aktuellen Regelwerke der jeweils zuständigen Akkreditierungsstellen erbracht. Die Dienstleistungen werden diskriminierungsfrei und unter Beachtung des Gleichbehandlungs-Grundsatzes allen daran interessierten Organisationen (nachfolgend Auftraggeber) angeboten. Sofern Intertek nicht selbst über Akkreditierung im gefragten Bereich verfügt, werden im Einzelfalle, entsprechend qualifizierte Kooperationspartner in die Verfahren eingeschaltet. Die Auditierung wird durch fest angestelltes Personal oder fachkundige freie Mitarbeiter erbracht.
- 1.2 Grundlage der Zertifizierung ist die aktuelle Norm ISO/IEC 17065 bzw. ISO/IEC17021-1. Für den Fall, dass die Norm bzw. der Guide revidiert wird, bzw. eine andere oder zusätzliche Norm/Guide seitens der zuständigen Akkreditierungsstelle für anwendbar erklärt wird, werden diese Regeln nach Bedarf angepasst. Dem Auftraggeber wird auf Wunsch eine revidierte Fassung zugesandt. Falls der Auftraggeber die geänderte Fassung nicht akzeptiert, hat er ein außerordentliches Kündigungsrecht ohne eine Einhaltung von Fristen.

2. Antragstellung, Zertifizierungsvertrag, Pflichten

- 2.1. Zertifizierungsvertrag
Vor Beginn des Zertifizierungsverfahrens ist zwischen Intertek und dem Auftraggeber zu klären:
- auf welcher Normgrundlage/Regelwerk die Zertifizierung erfolgen soll;
 - ob der Auftraggeber in einen bei Intertek akkreditierten Bereich einzuordnen ist;
 - welche Teile der Organisation und der Produkte/Dienstleistungen des Auftraggebers in die Zertifizierung einbezogen werden sollen.
 - alle auftragsrelevanten Informationen der jeweiligen Norm und des Regelwerkes
- 2.2. Auf der Basis dieser Informationen erstellt Intertek ein Angebot für einen je nach Standard entsprechenden Zertifikatszyklus.
- 2.3. Der Auftraggeber stimmt diesem Angebot zu, indem er einen Auftrag basierend auf dem Angebot und diesen Regeln an

Intertek sendet. Er gilt für alle in die Zertifizierung eingebundenen Standorte bzw. Niederlassungen.

Der Vertrag wird mit der Auftragsbestätigung seitens der Intertek gültig. Mit der ISO Auftragsbestätigung erhält der Kunde die Übersicht über die Kalkulation und deren Grundlage.

- 2.4. Besondere Pflichten der Intertek
Intertek verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber,
- a) jederzeit während der Laufzeit einer Zertifizierung des Auftraggebers, seine eigene Akkreditierung im zutreffenden Bereich, durch entsprechende Qualifizierung seiner Zertifizierungsstelle aufrecht zu erhalten;
 - b) alle Aufgaben der Auditierung und Zertifizierung nur durch Personal durchführen zu lassen, das entsprechend den Regeln der Akkreditierungsstellen und der jeweiligen Standardgeber qualifiziert ist;
 - c) diesen über Änderungen in den Regelwerken/Normen in geeigneter Weise zu informieren;
 - d) IFS und weitere Systemträger wie z.B. IATF, ISCC, RSPO, BRC: Intertek verpflichtet sich und wird vom Kunden unwiderruflich ermächtigt, den Antrag sowie die ihn betreffenden Ergebnisse, auch im Detail, der Auditierung und Zertifizierung nach IFS und anderen entsprechenden Normen – unabhängig vom Bestehen der Auditierung – an die IFS MANAGEMENT GmbH und weiteren relevanten Systemträgern zu übermitteln. Diese Angaben werden in der von IFS MANAGEMENT GmbH geführten Online-Datenbank, dem IFS Portal bzw. den Datenbanken der jeweiligen Systemträger, hinterlegt.
 - e) IFS: IFS MANAGEMENT GmbH ist unwiderruflich ermächtigt, die Stammdaten von geprüften Firmen, die ein gültiges Zertifikat haben, sowie die Basisinformationen über das bestandene Audit ohne Detailinformationen (wie z.B. erreichte Punktzahl) über das IFS-Portal zugänglich zu machen.
- 2.5. Besondere Pflichten des Auftraggebers
Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber Intertek,
- a) an allen in die Zertifizierung eingebundenen Standorten bzw. Niederlassungen, die Zertifizierungsanforderungen der jeweiligen Norm während der Dauer der Zertifizierung jederzeit aufrechterhält;
 - b) dieser zur Durchführung der Auditierung/Zertifizierung alle notwendigen Informationen über seine Organisation, deren Abläufe, sowie die

REGELWERK FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG

Document #: F101-6-DE

Stand: 20-NOV-2020

Page 3 of 9

- sachliche und personelle Ausstattung, so weit diese in das Zertifizierungsverfahren eingeschlossen sind, zugänglich zu machen und die aktuellen Vorgaben der jeweiligen Norm/Regelwerk inkl. der Regelwerke der jeweils zuständigen Akkreditierungsstellen und Standarddeignern anzuerkennen.
- IATF: über jede der folgenden Änderungen zu informieren:
- Rechtsform, Handelsstatus (z.B. Joint Venture, Unterverträge mit anderen Unternehmen), Eigentumsstatus (z.B. Fusionen und Übernahmen), Organisations- und Führungswechsel (z.B. wichtige Führungskräfte, Entscheidungsfindung oder technische Mitarbeiter) Kontaktadresse oder Standort
 - Leistungsumfang im Rahmen der zertifizierten Zertifizierungsanforderungen, Sonderstatus des IATF OEM-Kunden
 - Wechsel zu einer neuen, von der IATF anerkannten Zertifizierungsstelle.
- Hinweis: Wenn Intertek nicht über eine Änderung informiert wird, gilt dies als Verstoß gegen die Zertifizierungsvereinbarung und kann zur Herausgabe einer wesentlichen Nichtkonformität führen.
- c) IATF: folgenden IATF-Regeln einzuhalten:
- Der Kunde kann eine IATF-Witness-Audit von Intertek-Auditoren oder die Anwesenheit eines internen Intertek-Zeugen Auditoren oder die Anwesenheit eines IATF-Vertreters oder seiner Delegierten nicht ablehnen.
 - Der Kunde kann die Aufforderung von Intertek, den endgültigen Auditbericht an die IATF zu übermitteln, nicht ablehnen.
 - Die einzige Verwendung des IATF-Logos im Zusammenhang mit der Zertifizierung ist wie auf dem von Intertek ausgestellten Zertifikat angegeben, jede andere Verwendung des IATF-Logos, einzeln oder nicht, ist verboten.
 - Berater können während des Audits nicht physisch beim Kunden vor Ort sein oder an dem Audit teilnehmen.
 - Im Falle einer Übertragung auf eine andere Zertifizierungsstelle gilt dieser Vertrag bis zum Abschluss aller Transferaktivitäten auf die neue von der IATF anerkannte Zertifizierungsstelle.
- d) sicherzustellen, dass am Audittag die laufenden Produktionsprozesse zu allen zu zertifizierenden Produkten bzw. Produktgruppen prüfbar sind;
- e) den von Intertek mit der Durchführung von Audits an den Standorten des Auftraggebers beauftragten Personen, in jeder Phase des Zertifikatzyklus Zugang zu allen relevanten Betriebsbereichen und den darin beschäftigten Personen zu gewähren;
- f) Beobachtungen (Witnessaudits) durch die Akkreditierungsstellen/Standarddeigner und Beobachter/ Repräsentanten der Akkreditierungsstellen/Standarddeigner nicht abzulehnen und ihnen ebenfalls Zugang zu relevanten Betriebsbereichen zu gewähren. Der zuständigen Akkreditierungsstelle/Standarddeignern räumt der Auftraggeber zusätzlich das Recht ein, Einsicht in seine Unterlagen zu nehmen; ebenfalls interne Witnessaudits zur Aufrechterhaltung und Qualifikation durchzuführen;
- g) IFS: berechtigt IFS MANAGEMENT GmbH jederzeit Kontrollaudits zur Qualitätssicherung des Standards (Integrity Program) beim Kunden durchführen zu lassen, um Missbräuche und Verstöße gegen den IFS aufzudecken und diese zu verhindern. Diese Kontrollaudits können sich auch auf die Leistungsüberprüfung der Zertifizierungsstelle oder des Auditors beziehen. IFS MANAGEMENT GmbH wird dem Kunden die Durchführung des Kontrollaudits ca. 48 Stunden im Voraus ankündigen. Die Ankündigung kann unterbleiben oder kurzfristig erfolgen, wenn IFS MANAGEMENT GmbH konkrete Anzeichen dafür hat, dass die Produktsicherheit in Gefahr ist und/oder mit einer Vertuschung des Missbrauchs oder eines Verstoßes gegen den IFS bei vorheriger Ankündigung gerechnet werden muss. Schwerwiegende Abweichungen in einem Kontrollaudit, können die Aussetzung des Zertifikates zur Folge haben.
- h) diese während einer bestehenden Zertifizierung über alle wesentlichen Veränderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation, in der Produktpalette, in den betrachteten Zertifizierungsanforderungen bei Umweltmanagementsystemen auch zu den direkten und indirekten Umwelteinwirkungen, zeitnah zu informieren. Solche Veränderungen können Anlass für ein außerplanmäßiges Audit sein;
- i) bei Änderungen in den Regelwerken oder Normen, diese innerhalb von Übergangsfristen in seinen Zertifizierungsanforderungen zu berücksichtigen;
- j) kurzfristig angekündigte und unangekündigte Audits zuzustimmen, um Beschwerden zu untersuchen oder

- als Konsequenz von Änderungen oder als Konsequenz auf Zertifikatsaussetzungen;
- k) Beanstandungen an Zertifizierungsanforderungen durch seine Kunden, aufzuzeichnen und jederzeit für Intertek verfügbar zu halten und im Einklang der jeweiligen Norm/Regelwerk der Intertek zu melden;
 - l) alle vertraglich festgelegten Gebühren und Kosten nach der jeweiligen Erbringung der Dienstleistung durch Intertek, ohne Einbehalte zu begleichen.
 - m) seine Zertifizierung nur so zu gebrauchen, dass die Zertifizierungsstelle nicht in Misskredit gebracht wird und in Bezug auf seine Zertifizierung keine Angaben zu machen, die von der Zertifizierungsstelle begründet als irreführend betrachtet werden können oder die missverständlich oder unberechtigt sind.
 - n) sich zu bemühen, sicherzustellen, dass kein Zertifikat oder Bericht oder irgendein Teil davon in irreführender Weise verwendet wird;
 - o) die Anforderungen der Zertifizierungsstelle und des Zertifizierungssystems zu erfüllen, wenn er auf seine Produktzertifizierung in Kommunikationsmedien, wie Dokumenten, Prospekten oder Werbematerial, Bezug nimmt.
 - p) Intertek über vorherige Audits zu informieren und den Maßnahmenplan des letzten Audits zur Verfügung zu stellen
 - q) IFS / GlobalGAP: für den Fall, dass die Produkte nicht länger den Anforderungen des Zertifizierungssystems entsprechen, die Veränderungen bzw. die entsprechenden Informationen an Intertek weiterzugeben (z.B. Rückruf, Produktwarnung etc.), Die Informationsfrist beträgt drei Arbeitstage.
 - r) Dokumente in ihrer Gesamtheit zu vervielfältigen bzw. wie vom Zertifizierungssystem vorgeschrieben, wenn er anderen die Zertifizierungsdokumente zur Verfügung stellt.
 - s) die Anforderungen des Zertifizierungssystems zu erfüllen, die sich auf die Verwendung von Konformitätszeichen sowie auf Informationen in Bezug auf das Produkt beziehen.
 - t) Intertek über mögliche Interessenskonflikte im Rahmen der angebotenen

Zertifizierungsdienstleistung zu informieren.

3. Zertifizierungsverfahren

3.1. Auditvorbereitung

ISO: Der Auftraggeber leitet mit der Zustellung der Dokumentation seiner Zertifizierungsanforderungen und anderen seitens der Norm geforderten Unterlagen und Informationen an Intertek das Zertifizierungsverfahren ein. Die Dokumentation muss in einem Umfang vorgelegt werden, der es erlaubt, eine Bewertung der darin beschriebenen Zertifizierungsanforderungen hinsichtlich seiner Konformität mit der dem Verfahren zu Grunde gelegten Regel/Norm vorzunehmen.

IFS/GGAP/RSPO/nicht-akkreditiert: Der Auftraggeber leitet mit der Zustellung der Auftragserteilung an Intertek das Zertifizierungsverfahren ein.

RSPO: Der Kunde hat das Recht, Einwände gegen das Auditverfahren der Intertek zu erheben.

In dieser Phase des Verfahrens benennt Intertek einen entsprechend qualifizierten Auditor/ein Auditteam, dem die Auditierung des Auftraggebers übertragen werden soll. Erkennt der Auftraggeber bei einem Auditor einen möglichen Interessenkonflikt, z.B. frühere Betätigungen des Auditors im Unternehmen des Auftraggebers, hat er dies der Zertifizierungsstelle mitzuteilen.

ISO: Der bestellte Auditleiter oder ein anderes Mitglied des Auditteams überprüft die Dokumentation des Auftraggebers auf Konformität mit dem zu Grunde liegenden Regelwerk/Norm und erstellt einen Bericht zum Ergebnis. Der Bericht wird dem Auftraggeber für eventuelle Korrekturen zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber wird über das Ergebnis informiert. Auf der Basis des in der Dokumentation vorgestellten Zertifizierungsanforderungen erstellt der Auditleiter einen Plan für die Durchführung des Audits am Standort/an den Standorten des Auftraggebers.

IFS/GGAP/RSPO/nicht-akkreditiert: Der bestellte Auditor erstellt vor dem Audit einen Plan für die Durchführung des Audits am Standort des Auftraggebers.

Dieser Auditplan wird dem Auftraggeber zur Information zugestellt.

3.2. Durchführung der Auditierung am Ort des Auftraggebers

Mit Unterstützung durch das Personal des Auftraggebers führt der Auditor/das

Auditteam entsprechend dem festgelegten Auditplan das Audit durch. Dabei werden durch den Auditor/das Auditteam am Standort des Auftraggebers stichprobenartig alle maßgeblichen Forderungen der gewählten Norm/Regelwerk zur Bewertung der Zertifizierungsanforderungen überprüft.

ISO: Das Audit wird in 2 Stufen durchgeführt, wobei das Stufe 1 Audit der Bewertung der Zertifizierungsbereitschaft dient, und in der Regel vor Ort durchgeführt wird. Der Auditplan für das Stufe 2 Audit wird beim Stufe 1 Audit erstellt.

Alle wesentlichen Feststellungen werden vom Auditor protokolliert. Werden Abweichungen von den Forderungen der gewählten Norm/Regelwerk während des Audits festgestellt, wird der Auftraggeber informiert und mit ihm die weitere Vorgehensweise abgestimmt. Werden erhebliche Mängel in den Zertifizierungsanforderungen festgestellt, wird unter Einbeziehung der Zertifizierungsstelle über das weitere Vorgehen, z.B. Abbruch des Audits, Nachaudit, entschieden. Bei normalem Verlauf des Audits gibt der Auditleiter im Abschlussgespräch eine erste mündliche Erklärung zum Auditergebnis ab. Der Auditor/das Auditteam verfassen zu den Ergebnissen des Audits einen schriftlichen Bericht mit einer Wertung der auditierten Zertifizierungsanforderungen, der an die Zertifizierungsstelle geht.

3.3. Zertifizierung / Geltungsbereich der Zertifizierung

Nach erfolgter Auditierung wird das komplette Verfahren durch eine Person oder einen Zertifizierungsausschuss geprüft, um über die Erteilung des Zertifikates an den Auftraggeber zu beschließen.

Dieser Zertifizierungsausschuss verfügt in seiner Gesamtheit über eine Qualifikation, die es erlaubt, über die Einhaltung aller Regeln im Auditverfahren zu befinden und auf der Basis der dazu vorliegenden Protokolle und Auditberichte über die Zertifizierung zu entscheiden. Wird das Verfahren positiv entschieden, hat der Auftraggeber den Anspruch auf Erhalt eines Zertifikates, das den begutachteten Bereich abdeckt. Dieses Zertifikat gilt für die Dauer, die vom Standardgeber vorgegeben wird, sofern seine Laufzeit nicht durch Gründe die beim Auftraggeber liegen, oder durch Änderungen an Regelwerk/Norm/Standard, begrenzt wird.

Zusammen mit der Zertifikaturkunde erhält der Auftraggeber je nach Standard eine schriftliche Zusammenfassung der Auditergebnisse und die

Zertifizierungsentscheidung zu seinem Verfahren.

Kann das Verfahren noch nicht abgeschlossen werden, teilt die Zertifizierungsstelle dem Auftraggeber schriftlich mit, welche Gründe für die negative Entscheidung vorliegen. Danach einigen sich Zertifizierungsstelle und Auftraggeber über das weitere Vorgehen. Kann keine Einigung herbeigeführt werden, steht beiden Parteien die Einschaltung des Lenkungsgremium (Gremium zur Unparteilichkeit) frei.

Der Geltungsbereich der Zertifizierung deckt grundsätzlich nur den im Rahmen des Audits festgestellten Bereich ab. Treten im Laufe der Gültigkeit eines Zertifikates Erweiterungen oder Einschränkungen auf, werden diese basierend auf dem Bericht des Auditors in der Zertifizierungsentscheidung berücksichtigt. Gegebenenfalls wird der Geltungsbereich des Zertifikates dann erweitert bzw. eingeschränkt. Hierfür kann die Durchführung eines Erweiterungsaudits notwendig sein.

3.4. Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikats

ISO/RSPO: Zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates wird im Einklang mit den jeweiligen Normen und Regelwerken jährlich ein Überwachungsaudit beim Auftraggeber durchgeführt. Bei diesen Audits wird in Stichproben festgestellt, ob alle für die Zertifikaterteilung geltenden Anforderungen weiter erfüllt sind, die Wirksamkeit der Zertifizierungsanforderungen nachgewiesen werden kann und eine ständige Verbesserung der Zertifizierungsanforderungen erkennbar ist. Werden im Audit Abweichungen zu den Zertifizierungsanforderungen festgestellt, muss zwischen dem Auftraggeber und der Zertifizierungsstelle eine Absprache über deren Beseitigung getroffen werden. Bei erheblichen Abweichungen, die nach Korrektur eine erneute Überprüfung erfordern, kann von der Zertifizierungsstelle ein kostenpflichtiges Nachaudit am Standort des Kunden angesetzt werden. Der Geltungsbereich kann eingeschränkt werden, um die Teile der Zertifizierungsanforderungen auszuschließen, die die Anforderungen nicht erfüllen, wenn der Auftraggeber es dauerhaft oder schwerwiegend versäumt hat, die Anforderungen für diese Teile zu erfüllen.

IFS/GGAP/nicht-akkreditiert: Zur Fortsetzung der Zertifizierung müssen Re-

Zertifizierungsaudits durchgeführt werden. Der Zeitraum für die Re-Zertifizierung ergibt sich aus den jeweiligen Regelungen der Standards.

3.5. Terminplanung

Pro Kalenderjahr muss ein vollständiges Audit durchgeführt werden.

ISO/RSPO: Maßgeblich für die Terminplanung ist der Tag (Tag/Monat) der Zertifizierungsentscheidung des Zertifizierungsaudits/ Rezertifizierungsaudits, der für die folgenden Jahre bis zur nächsten Rezertifizierung als Stichtag für die Planung der Audits genommen wird. Das erste Überwachungsaudit nach der Erstzertifizierung wird spätestens 12 Monate nach dem Stichtag durchgeführt. Alle folgenden Überwachungsaudits (-3/+3 Monate) sowie Re-Zertifizierungsaudits (-3/+0 Monate) werden in der Regel in dem geforderten Zeitraum vor bzw. nach dem Stichtag plus 1 Jahr im 1. Überwachungsauditjahr, Stichtag plus 2 Jahre im 2. Überwachungsauditjahr, Stichtag plus 3 Jahre im Rezertifizierungsauditjahr durchgeführt soweit die entsprechende Norm/Regelwerk nicht andere Stichtage vorsieht.

ISO: Der Stichtag ist nach ISO 17021 basierend auf der Zertifizierungsentscheidung anhand des Zertifikatsauslaufdatum minus (-) drei (3) Monate = Due Date des jeweiligen Jahres zu berechnen.

IFS/GGAP/RSPO/nicht-akkreditiert: Maßgeblich für die Terminplanung der Re-Zertifizierungsaudits ist der letzte Tag des vorherigen Zertifizierungsaudits (im Folgenden Jahrestag genannt). Diese Terminplanung kann alle 6 Monate bis 3 Jahre nach dem Jahrestag stattfinden, je nach Standardanforderung und Zertifikatsdauer.

3.6. Re-Zertifizierung nach einem abgelaufenen Zertifikatszyklus

Ein Rezertifizierungsaudit wird fristgerecht gemäß § 3.5 durchgeführt und die Zertifikatsperiode wird nach erfolgreichem Abschluss um die vom Standardgeber vorgegebene Dauer verlängert, insoweit keine anderen Regelungen seitens der Norm/Regelwerk/Standards vorliegen.

3.7. Abweichungsmanagement

Für jede Abweichung führt der Auftraggeber eine grundlegende Ursachenanalyse durch und legt entsprechende systematische Korrekturmaßnahmen fest, die entsprechende den zeitlichen und

inhaltlichen Vorgaben der jeweiligen Norm zu implementieren sind. Der Auftraggeber informiert die Zertifizierungsstelle mit Nachweisen der Implementierung von Korrekturmaßnahmen (nicht anwendbar für IFS). Zeitplanung für die Implementierung von Korrekturmaßnahmen:

ISO: Erst-Audit: 60 Kalendertage nach dem Tag des Audits.

Überwachungsaudits: 30 Kalendertage nach Abschluss des jeweiligen Audits.

Rezertifizierungsaudit: 30 Kalendertage nach Abschluss des jeweiligen Audits aber mindestens 14 Tage vor dem Ablaufdatum des Zertifikates.

Für TS 16949 gelten die Regeln der IATF.

IFS: 2 Wochen nach Erhalt des Maßnahmenplanes muss der Auftraggeber diesen ausgefüllt einreichen.

GlobalGAP: max. 3 Monate nach dem Erstaudit bzw. 28 Kalendertage nach dem Rezertifizierungs-Audit müssen die Korrekturmaßnahmen umgesetzt und Nachweise eingereicht sein.

RSPO: 3 Monate nach dem Erstaudit bzw. 1 Monat nach dem Rezertifizierungs-Audit müssen die Korrekturmaßnahmen umgesetzt und Nachweise eingereicht sein

Falls diese Fristen überschritten werden, kann die Zertifizierungsstelle beschließen, dass das Audit wiederholt oder ein Nachaudit durchgeführt wird.

Dem Auftraggeber ist bewusst, dass es sich bei der Auditierung nicht um eine gesetzliche / behördliche Konformitätsprüfung handelt und daher Intertek nicht verpflichtet ist, die Prozesse und Einrichtungen des Kunden zu überprüfen, um festzustellen, ob dieselben gesetzlichen und / oder regulatorischen Anforderungen entsprechen oder verletzen. Für den Fall, dass ein Auditor eine Verletzung von rechtlichen und / oder gesetzlichen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Umfang der Zertifizierung beobachtet, wird der Auditor diese Beobachtung direkt dem Auftraggeber förmlich melden. Der Auftraggeber trifft entsprechende Maßnahmen und berichtet gegebenenfalls an die zuständige Aufsichtsbehörde. Sobald der Auditor die Beobachtung an den Auftraggeber gemeldet hat, sind Intertek und der Auditor jeder weiteren Verantwortung oder unabhängige Pflicht, der Aufsichtsbehörde direkt Bericht zu erstatten, entbunden. Die Reaktion des Auftraggebers auf diese Tätigkeit wird vom Auditor während des nächsten Besuchs weiterverfolgt, um die fortlaufende Konformität des Kunden mit dem Standard zu überprüfen.

REGELWERK FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG

Document #: F101-6-DE

Stand: 20-NOV-2020

Page 7 of 9

Ein Mängel / eine offene Abweichung hemmt die Zertifizierung und bei einer oder mehr offenen Abweichung darf keine positive Zertifizierungsentscheidung getroffen werden. Eine Abweichung muss 100%ig gelöst oder geschlossen werden.

- 3.8. Terminverschiebung oder Auditabsage
Falls der vereinbarte Audittermin auf Wunsch des Auftraggebers weniger als 8 Wochen vor dem Termin verschoben werden muss oder ein Audit weniger als 8 Wochen vor dem Termin vom Auftraggeber abgesagt wird, kann Intertek dem Auftraggeber 50% der Gesamtsumme des jeweiligen Audits zzgl. bereits verauslagter Reisekosten berechnen. Bei einer Verschiebung oder Absage auf Wunsch des Auftragsgebers weniger als 4 Wochen kann Intertek dem Auftraggeber 100% der Gesamtsumme des jeweiligen Audits zzgl. bereits verauslagter Reisekosten berechnen. Weiterhin behält sich die Intertek das Recht vor, bei einer Auditabsage oder Auftragsstornierung eine Bearbeitungspauschale von 350,00 Euro zu berechnen.

4. Registrierung/Zeichenführung/Werbung

- 4.1. Jedes von Intertek erteilte Zertifikat wird in einem der Zertifikatregister oder/und in der Datenbank des jeweiligen Akkreditierers/Standardgebers geführt. Dieses oder Teile daraus werden Interessenten auf schriftliche Anfrage zur Verfügung gestellt. Es umfasst den Kundennamen, Adresse, Geltungsbereich und Norm.

- 4.2. ISO: Von Intertek wird dem zertifizierten Auftraggeber ein Logo zur Nutzung übergeben. Dieser kann das Logo in der übergebenen Form benutzen. Änderungen sind nur mit Zustimmung von Intertek erlaubt.

IFS/GGAP/RSP0/nicht-akkreditiert: Die Nutzung des Logos der Standardgeber darf nur im von den jeweiligen Standardgebern vorgegebenen Rahmen erfolgen.

Die Nutzung ist nur im Zeitraum einer tatsächlich bestehenden Zertifizierung erlaubt. Sie erlischt unmittelbar bei Annullierung, Aussetzung, Entzug und Ablauf der Zertifizierung.

- 4.3. Bei werblicher Nutzung mit der Darstellung der Zertifizierungsurkunde oder des Intertek-Logos ist der Anschein zu vermeiden, dass Produkte oder Dienstleistungen damit zertifiziert seien. Sinnvoll ist stets der Hinweis auf ein "zertifiziertes Managementsystem", oder „Zertifizierungsanforderungen“ wie es im Intertek-Logo fest eingegeben ist. Ebenfalls muss stets beachtet werden, dass

sich die Werbung nur auf den tatsächlichen Geltungsbereich des Zertifikates beschränkt.

- 4.4. Der Auftraggeber wird das Logo des jeweiligen Akkreditierers nur in Form des von Intertek ausgegebenen Zertifikates und nicht eigenständig verwenden.

5. Durchsetzung der Zertifizierungsregeln

- 5.1. Aussetzung des Zertifikates
Diese Maßnahme wird in Fällen angewendet, die einen Entzug des Zertifikates noch nicht rechtfertigen, aber Zweifel an der Eignung und Wirksamkeit der Zertifizierungsanforderungen aufkommen lassen. Dies kann z.B. in folgenden Fällen notwendig werden:

- Beim Auftraggeber kann nicht, ohne dass ein Verschulden der Intertek vorliegt, innerhalb vorgegebener Fristen ein Audit durchgeführt werden;
- Beim Audit festgestellte Abweichungen zu den Zertifizierungsanforderungen werden vom Auftraggeber nicht innerhalb festgelegter Fristen beseitigt;
- Der Auftraggeber kommt seinen Mitteilungspflichten, z.B. bei wesentlichen Änderungen in seiner Organisation, nicht nach;
- Der Auftraggeber kommt seinen Zahlungsverpflichtungen im Rahmen des Verfahrens, trotz Erinnerung und Mahnung der Zertifizierungsstelle, nicht nach;
- Trotz Aufforderung durch die Zertifizierungsstelle, werden vom Auftraggeber missbräuchliche Werbung, bzw. Verwendungen des Intertek-Logos nicht abgestellt.
- ISO: Eine solche Aussetzung des Zertifikates kann beim Auftraggeber längstens für 3 Monate beginnend mit dem Stichtag und maximal zweimal in einem Zertifikatszyklus bzw. in Übereinstimmung der jeweiligen Norm und Vorgaben erfolgen.

Mit der Aussetzung geht der Auftraggeber aller mit der Zertifizierung gegebenen Rechte verlustig. Erfolgt eine sachgerechte Korrektur der Ursache der Aussetzung, wird das Zertifikat unmittelbar wieder eingesetzt, soweit dies die entsprechende Norm zulässt.

- Wenn das Zertifikat ohne Verschulden seitens Intertek ausgesetzt werden muss, behält Intertek sich das Recht vor, eine Bearbeitungspauschale von 500,00 Euro zu berechnen.

- 5.2. Entzug des Zertifikates

- Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, einem Auftraggeber das Zertifikat zu entziehen, wenn
- vom Auftraggeber den Auditoren der Zugang zu den Betriebseinrichtungen beim Audit verweigert wird;
 - vom Auftraggeber die im Audit festgestellten Abweichungen zu den Zertifizierungsanforderungen trotz abgestimmter Maßnahmen und Termine nicht abgestellt werden;
 - der Auftraggeber wiederholt und in schwerer Weise gegen die Zertifizierungsregeln verstößt;
 - nachträgliche Tatbestände bekannt werden, die zum Zeitpunkt der Auditierung/Zertifizierung nicht offen lagen, bzw. verschwiegen wurden, die jedoch eine Voraussetzung für die Zertifizierung/ den Erhalt der Zertifizierung darstellen.
Das Program Management der Intertek wird über den Entzug eines Zertifikates unmittelbar informiert. In besonders schweren Fällen behält sich Intertek rechtliche Schritte vor.
 - Der Auftraggeber kommt seinen Zahlungsverpflichtungen im Rahmen des Verfahrens, trotz Erinnerung und Mahnung der Zertifizierungsstelle, nicht nach.

- Nach einem Zertifikatsentzug.
- IATF: Für die folgenden Punkte können Special Audits durchgeführt werden:
 - Überprüfung bei Leistungs-Beschwerden
 - Änderungen am Kunden QMS
 - wesentliche Änderungen auf Kundenseite
 - Ergebnis eines ausgesetzten Zertifikats
 - um die wirksame Umsetzung der identifizierten Korrekturmaßnahmen bei wesentlichen Nichtkonformitäten zu überprüfen.
 - um die wirksame Umsetzung der identifizierten Korrekturmaßnahmen für Nichtkonformitäten zu überprüfen, die als offen, aber zu 100% gelöst gelten.
 - um sicherzustellen, dass die eingeleiteten Korrekturmaßnahmen eine Verbesserung der Erreichung der Kundenleistungsindikatoren zeigen;
 - bei Zertifikatsentzug

5.3 Zusatzaudit

Unvorhersehbare Umstände können eine zusätzliche Prüfung der Zertifizierungsanforderungen hervorrufen um die Ursachen (in einem Zusatzaudit) zu überprüfen. Ursache für ein Zusatzaudit kann sein;

- Überprüfung von Beschwerden
- Änderungen in Bezug auf die Zertifizierungsanforderungen
- Bedeutende Änderungen bezüglich eines/mehrerer Standort(e)
- wenn ein Zertifikat ausgesetzt wird kann vor der erneuten Zertifizierungsentscheidung ein Zusatzaudit notwendig sein
- zur Verifizierung der effektiven Umsetzung und Implementierung von Korrekturmaßnahmen aufgrund einer/mehrerer Hauptabweichung(en)
- zur Verifizierung der effektiven Umsetzung und Implementierung von Korrekturmaßnahmen aufgrund von Feststellungen, welche 100%ig gelöst jedoch nicht geschlossen werden konnten
- zur Verifizierung der effektiven Umsetzung und Implementierung von Korrekturmaßnahmen aufgrund Verbesserungen der Leistungsindikatoren;

6. Behandlung von Beschwerden und Einsprüchen und Informationsanfragen

- 6.1. Beschwerden und Einsprüche werden in gleicher Weise gehandhabt und für den Kunden ergeben sich keine diskriminierenden Handlungen. Sofern eine Beilegung von Streiffällen zwischen dem Auftraggeber und der Zertifizierungsstelle nicht einvernehmlich erfolgt, hat der Auftraggeber das Recht, gegen Entscheidungen der Zertifizierungsstelle der Intertek Beschwerde einzulegen. Über Einsprüche entscheidet nur die der jeweilige Program Manager. Die Mitglieder des Program Management haben über die Beschwerde innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu entscheiden. Die schriftlich vorgelegte Entscheidung ist für beide Parteien verbindlich. Unabhängig davon, steht den Parteien der Rechtsweg offen. Eine Beschwerde oder einen Einspruch kann sowohl telefonisch (mit schriftlicher Gesprächsdokumentation), postalisch als auch per email an info.germany@intertek.com gestellt werden. Wenn sich der Kunde und der Program Manager nicht einig sind, kann vor dem offiziellen Rechtsweg der oder die relevanten Personen des Lenkungsgremium befragt werden mit der Hoffnung auf Einigung.
- 6.2. Liegen der Zertifizierungsstelle Beschwerden durch Kunden/Lieferanten über Mängel zu den Zertifizierungsanforderungen eines zertifizierten Auftraggebers vor, hat die Zertifizierungsstelle die Pflicht, einer solchen Beschwerde nachzugehen und im Bedarfsfall an den jeweiligen Standardesigner weiterzuleiten. Der

REGELWERK FÜR DIE ZERTIFIZIERUNG

Document #: F101-6-DE

Stand: 20-NOV-2020

Page 9 of 9

Auftraggeber verpflichtet sich, der Zertifizierungsstelle jede erforderliche Unterstützung bei der Klärung der Beschwerde zu geben.

- 6.3. Er verpflichtet sich weiter, bei berechtigter Beschwerde alle durch die Zertifizierungsstelle festgelegten Maßnahmen unmittelbar durchzuführen. In jedem Falle erhält der Beschwerdeführer einen schriftlichen Bericht über die Behandlung der Beschwerde durch die Zertifizierungsstelle.
- 6.4. Zahlungsverzug
Intertek behält sich das Recht vor, alle Leistungen nur gegen Vorkasse durchzuführen.
- 6.5. Informationsanfragen
Informationen können über die hotline auf der Homepage www.intertek.de, postalisch oder per email an info.germany@intertek.com angefragt werden.
Die angefragten Informationen werden in Hinsicht auf Einhaltung des Datenschutzes und der Vorgabe, des Nicht-Beraters geprüft und soweit dahingehend möglich zeitnah beantwortet.

7. Rechtsmittel

Soweit nichts anderes in den Allgemeine Geschäftsbedingungen der Intertek vereinbart gilt bei Verletzung der vertraglichen Pflichten durch Intertek, seine leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter, Auftragnehmer und Subunternehmer oder bei Eintritt der Haftung für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt aus dem Vertrag, unerlaubter Handlung oder anderweitig im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten, Dienstleistungen oder Verpflichtungen resultieren, beträgt der Rechtsmittelanpruch des Kunden entweder das zehnfache der gezahlten oder zu zahlenden Nettogebühr für die entsprechenden Dienstleistungen, die zu dem angegebenen Verlust oder dem Schaden geführt haben, mit der Maßgabe, dass es keine Haftung seitens Intertek gibt in Bezug auf jegliche Ansprüche für indirekte, zufällige, strafbare oder spezielle Schäden oder Folgeschäden, einschließlich entgangenem Gewinn und/oder Verlust des zukünftigen Geschäftsbetriebs und/oder Ausfall der Produktion und/oder Kündigung von Verträgen.

Eine Schadensmeldung/Reklamation muss Intertek schriftlich innerhalb von neunzig (90) Tagen nach der Ausführung der Dienstleistung mitgeteilt werden. Wird eine schriftliche Reklamation nicht innerhalb von neunzig (90) Tagen abgegeben, führt dies zu einem unwiderruflichen Verzicht auf jegliche Ansprüche,

die direkt oder indirekt aus dem Vertrag, unerlaubter Handlung oder anderweitig im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen entstehen.

Relevante Verordnungen und Gesetze gelten entsprechend Einzelfallbezogen auf das zu auditierende Unternehmen.

Wir bestätigen die Datensicherheit entsprechend der gesetzlichen Forderungen. Personenbezogene Daten werden nur wegen des Kontakt und der Rückverfolgbarkeit gesichert.

8. Kündigung

Die Vertragslaufzeit ist unbefristet. Dieser Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Monaten zur jeweiligen Zertifikatslaufzeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Dem Auftraggeber wird rechtzeitig vor Ablauf des Zertifikats eine Information über den Aufwand für den folgenden Begutachtungszyklus zugestellt. Ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht besteht für die eine Partei, falls die andere Partei gegen die Regeln dieses Vertrages verstößt oder Intertek nicht über ausreichenden Auditkapazitäten verfügt, um das Audit fristgerecht und im Einklang mit den jeweiligen Normen durchführen zu können. Erfolgt die Kündigung/Stornierung seitens des Auftraggebers außerhalb der Fristen, wird eine Bearbeitungspauschale von 500,00 Euro sowie eine Entschädigungspauschale von bis zu 10 % des verbleibenden Angebotsvolumens bezogen auf die angestrebte bzw. vorhandene Zertifikatslaufzeit fällig. Erfolgt ein Rücktritt vom Auftrag ist die Intertek zur Berechnung einer Bearbeitungspauschale von 500,00 Euro sowie einer Entschädigungspauschale von bis zu 10 % des verbleibenden Angebotsvolumens bezogen auf die angestrebte bzw. vorhandene Zertifikatslaufzeit berechtigt. Die Kosten entsprechen den Aufwänden für unter anderem Planung, Kundenanlage, Akkreditierungsaufwände, Datenbankeinträge etc.